

# **RICHTLINIEN FÜR DIE EHRUNG VERDIENTER PERSONEN**

Der Gemeinderat hat am 17. Mai 2010 folgende Richtlinien der Stadt Lahr zur Ehrung verdienter Personen beschlossen:

In dem Wunsch, Personen, die sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Stadt Lahr und ihre Bürgerschaft erworben haben, Anerkennung und Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Gemeinderat der Stadt Lahr

1. eine „Verdienstmedaille“,
2. einen „Christian-Wilhelm-Jamm-Preis“.

## **I. Verdienstmedaille**

### **§ 1**

(1) Die Verdienstmedaille wird Personen verliehen, die mit ihren Leistungen langjährig auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, ökologischem oder wissenschaftlichem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise beispielhaft zum Wohl der Stadt Lahr und ihrer Bevölkerung gewirkt haben.

(2) Ehrungen, denen nur ein äußerer Anlass, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.

Die Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. die langjährige Ausübung einer bestimmten Funktion allein genügen nicht für eine Verleihung der Verdienstmedaille.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann dann mit der Verleihung der Verdienstmedaille gewürdigt werden, wenn sie mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung der eigenen Interessen längere Zeit dem Wohle der Stadt oder der Allgemeinheit ausgeübt wird.

### **§ 2**

Die Medaille trägt die Beschriftung: „Für hervorragende Leistungen“, den Namen der/des Geehrten und das Wappen der Stadt Lahr.

### **§ 3**

Die Medaille geht in das Eigentum der geehrten Personen über. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden.

### **§ 4**

Mit der Verleihung wird eine Urkunde und ein Anstecker ausgehändigt. Die Urkunde muss den Namen der ausgezeichneten Person, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und bei knapper Darstellung der Verdienste, den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Oberbürgermeister unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. Das Recht, den Anstecker zu tragen steht nur dem / der Beliehenen persönlich zu.

## **§ 5**

(1) Die Verleihung der Verdienstmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens der ausgezeichneten Person durch den Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung widerrufen werden. In diesem Falle sind Urkunde, Medaille und Anstecker zurückzugeben.

(2) Es können nur drei Medaillen pro Jahr verliehen werden.

## **II. Christian-Wilhelm-Jamm-Preis**

### **§ 6**

(1) Der Christian-Wilhelm-Jamm-Preis wird Personen für herausragende Einzelleistungen oder für langjährige außergewöhnliche Verdienste um die Stadt und zum Wohle der Bürgerschaft bzw. um sonstige Bereiche des öffentlichen Lebens, die der Allgemeinheit zugute kommen, verliehen.

(2) Der Christian-Wilhelm-Jamm-Preis ist eine der höchsten Auszeichnungen, die die Stadt Lahr zu vergeben hat. Der Name Jamm steht symbolhaft für einzigartiges, vorbildhaftes Wirken für die Stadt Lahr.

Bei der Verleihung des Preises ist zu berücksichtigen, dass sein besonderer Wert in der seltenen Vergabe zu sehen ist.

(3) Der Preis kann auch an in Lahr gebürtige, hier lebende oder hier arbeitende Personen verliehen werden, die für überragende Verdienste auf den verschiedensten Gebieten von national oder international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer hohen Ehrung ihrer Heimatgemeinde oder der Stadt ihres Wohnorts würdig erwiesen haben.

### **§ 7**

Die Auszeichnung erfolgt in Form eines Kunstobjektes und einer Urkunde. Diese werden bei der Verleihung zusammen mit einem Anstecker ausgehändigt.

### **§ 8**

§ 1 Abs. 2, § 3, § 4 S. 2 – 4, § 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

## **III. Verfahren**

### **§ 9**

Vorschläge zur Verleihung der Verdienstmedaille und des Christian-Wilhelm-Jamm-Preises können vom Oberbürgermeister, den Ortsvorstehern und den Mitgliedern des Gemeinderats mit ausführlicher Begründung unterbreitet werden. Die Verwaltung prüft diese und leitet sie an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung weiter. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

Die Aushändigung der Verdienstmedaille und des Christian-Wilhelm-Jamm-Preises ist vom Oberbürgermeister in einem geeigneten würdigen Rahmen vorzunehmen.

#### **IV. Inkrafttreten**

##### **§ 10**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft, gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 04.11.1974 beschlossenen Richtlinien für die Verleihung A) der „Bürgermedaille“ B) der „Gedenkmünze für besondere Verdienste“ außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 18. Mai 2010

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller